

Zahl:
30669/2019

Bearbeiter:
Ing. W/Sm

Datum:
11.03.2019

**Betrifft: Marktgemeinde Guntramsdorf
Allgemeines Fahrverbot in einem Teilbereich der
Sportplatzstraße
(zwischen Friedhofstraße und V. Kaplan-Gasse)
08.04.2019 bis 11.04.2019 jeweils von 07:30 - 12:30 Uhr
Durchführung der Veranstaltung
"Verkehrssicherheitsprogramm des ÖAMTC "**

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d, Ziff. 9, in Verbindung mit § 44 a der Straßenverkehrsordnung 1960, (StVO. BGBl. 159/1960) in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende vorbereitende Verkehrsmaßnahme verordnet:

Im Bereich der Sportplatzstraße (zwischen der Friedhofstraße und V. Kaplan-Gasse vom **08.04.2019 bis 11.04.2019 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr** auf Grund der Veranstaltung „**Verkehrssicherheitsprogramm des ÖAMTC**“ das Befahren verboten (Kundmachung dieser Verkehrsmaßnahme durch das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52, Ziff. 1, StVO. 1960).

Weiters ist in diesem Zeitraum auch das Halten und Parken auf 4 Parkplätzen in diesem Bereich der Sportplatzstraße verboten. (Kundmachung dieser Verkehrsmaßnahme durch das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 Ziff. 13b, StVO 1960 mit der Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“).

Die Aufstellung der Fahrverbotskennzeichen erfolgt an folgendem Punkt:

Kreuzungsbereich Sportplatzstraße – Friedhofstraße
Kreuzungsbereich Sportplatzstraße – V. Kaplan-Gasse

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnungen werden in diesem Zeitraum aufgehoben.

Marktgemeinde Guntramsdorf

Gemäß § 44, Abs. 1, StVO 1960, tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der ihr entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Robert Weber
Robert Weber MSc

angeschlagen am: 12.03.2019
abgenommen am: 10.04.2019